

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Oktober 1952

Nummer 83

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 10. 1952, Kennzeichnung der Personalausweise und Meldescheine beim Zuzug von Personen aus der Ostzone oder Ostberlin, die eine Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzen. S. 1483. — RdErl. 9. 10. 1952, Beschaffung von Paßvordrucken. S. 1484. — RdErl. 10. 10. 1952, Interzonenverkehr mit der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin; hier: Zuständigkeit für die Erteilung der zusätzlichen Aufenthaltserlaubnis zum Interzonenpaß. S. 1484. — RdErl. 13. 10. 1952, Gebührenfreie Sichtvermerke. S. 1485.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 7. 10. 1952, Grundsteuermeßbetragsverzeichnis. S. 1485.

D. Finanzminister.

RdErl. 2. 10. 1952, Organisation der Behörden der Besatzungslastenverwaltung. S. 1490. — RdErl. 9. 10. 1952, Erhebung der Umsatzsteuer von Entgelten für die private Benutzung dienstlicher Fernsprechanchlüsse. S. 1491.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1491.

RdErl. 1. 10. 1952, Anerkennung des Besuchs der Gewerblichen Berufsfachschule in Krefeld als Ersatz eines Teiles der handwerklichen Meisterlehre. — S. 1491. — Bek. 3. 10. 1952, Ungültigkeitsklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1492. — Bek. 6. 10. 1952, Vorläufige Einstellung des Personenverkehrs auf den Eisenbahnstrecken Oberpleis-Siegburg und Hennef-Beuel. S. 1492.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1492.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 4. 10. 1952, Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Darlehen des Landes zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen. S. 1492.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

L. Innenminister.

Gem. RdErl. 11. 10. 1952, Auflösung des Kreissiedlungsamtes Jülich. S. 1494.

G. Arbeitsminister.

RdErl. 29. 9. 1952, Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. 10. 1941 (RGBl. I S. 676); hier: I. Verwendung von Unterwasserzulaufventilen in Spülbecken, II. Verwendung von Glasrohrhaltern als Prüfvorrichtungen. S. 1495.

H. Sozialminister.

RdErl. 9. 10. 1952, Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde; hier: Abrechnung über das durch die Bezirksfürsorgeverbände an die Zivilblinden im Lande Nordrhein-Westfalen gezahlte Blindenpflegegeld. S. 1496.

J. Kultusminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1497.

RdErl. 5. 10. 1952, Vorführung von Filmen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage. S. 1497.

K. Minister für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 29. 9. 1952, Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB) (MBL. NW. 1951, S. 222); hier: Änderungen infolge des Inkrafttretens des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. 8. 1952 — BGBl. Teil I S. 446 ff. S. 1497.

L. Justizminister.

1952 S. 1483
aufgeh.
1955 S. 1211 Nr. 29

1952 S. 1483
aufgeh. d.
1955 S. 9 Nr. 94

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Kennzeichnung der Personalausweise und Meldescheine beim Zuzug von Personen aus der Ostzone oder Ostberlin, die eine Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1952 —
I — 13.55 — 1774/50

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die von mir und dem Sozialminister durch den gem. RdErl. vom 29. Dezember 1950 — I — 13.55 — 1774/50 und IV A/2 — 2100 — 2580/50 — (MBL. NW. 1951 S. 6) angeordnete Kennzeichnung der Personalausweise und Meldescheine durch den Stempelaufdruck „Ohne Aufenthaltserlaubnis“ nur vorzunehmen ist, wenn es sich um den Zuzug von Personen aus der Ostzone oder Ostberlin handelt, die eine Aufenthaltsgenehmigung oder Einweisung nicht besitzen.

Dagegen dürfen die Personalausweise und Meldescheine von Personen, die bisher ihren ständigen Wohnsitz in Westberlin hatten, den Vermerk „Ohne Aufenthaltserlaubnis“ in keinem Fall erhalten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 1483.

Beschaffung von Paßvordrucken

RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1952 —
I 13—38 Nr. 820/51

Der Bestand an internationalen Reiseausweisen für Flüchtlinge ist aufgebraucht. Ein etwaiger Bedarf ist daher gemäß Bezugserlaß bei der Bundesdruckerei anzufordern.

Bezug: RdErl. v. 3. 9. 1952 — I 13—38 Nr. 610/51 — (MBL. NW. S. 1247).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 1484.

Interzonenverkehr mit der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin; hier: Zuständigkeit für die Erteilung der zusätzlichen Aufenthaltserlaubnis zum Interzonenpaß

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1952 —
I 13—44 Nr. 469/52

Es ist mehrfach festgestellt worden, daß die zum vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet erforderliche zusätzliche Erlaubnis zum Interzonenpaß von unzuständigen Behörden z. B. von Gemeinde- und Amtsdirektoren, Landbürgermeistern, Polizeidienststellen, Wohnungsämtern und Flüchtlingsämtern erteilt worden ist.

1952 S. 1484 o.
aufgeh.
1955 S. 1200 Nr. 363

1952 S. 1484 u.
aufgeh.
1955 S. 1208 Nr. 77

Die mit der Kontrolle der Interzonenreisenden befaßten Dienststellen haben sich bisher darauf beschränkt, die mit Aufenthaltserlaubnissen unzuständiger Behörden ausgestatteten Interzonenreisenden und die Behörden, die unzulässigerweise Aufenthaltserlaubnisse erteilen, zu erfassen.

Ich weise nochmals auf die genaue Beachtung des Abschn. I Ziff. 1 des Rundschreibens des Herrn Bundesministers des Innern vom 16. März 1951 — Az./1449 A — 1038/V (GMBI. 1951 S. 129) hin, nach dem die aus Sicherheitsgründen eingeführte zusätzliche Aufenthaltserlaubnis zum Interzonenpaß nur durch die Kreisbehörden und die Verwaltungen der kreisfreien Städte erteilt werden darf. Interzonenreisende, die nicht im Besitz der von einer zuständigen Behörde im Bundesgebiet erteilten zusätzlichen Aufenthaltserlaubnis zum Interzonenpaß sind, müssen in Zukunft damit rechnen, bei der Einreise in das Bundesgebiet zurückgewiesen zu werden.

1952 S. 1485 o.
(1672)
aufgeh.
1956 S. 2005

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1484.

1952 S. 1485
berichtigt durch
1952 S. 1672

Gebührenfreie Sichtvermerke

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1952 —
I 13—38 — Nr. 515/52

Das Auswärtige Amt hat auf Grund des § 5 der Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1952 mit dem Hohen Kommissar des Vereinigten Königreichs in Wahnerheide vereinbart, daß ab 1. September 1952 den Mitgliedern der Worker's Educational Association (britische Vereinigung für Arbeiterbildung) zum Besuche der Bundesrepublik gebührenfreie Sichtvermerke erteilt werden. Die britischen Vertretungen in der Bundesrepublik werden dagegen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände deutscher Volkshochschulen in Frankfurt am Main in gleicher Weise gebührenfreie Sichtvermerke erteilen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1485.

III. Kommunalaufsicht

Grundsteuermeßbetragsverzeichnis

RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1952 —
III B 6/10 — Tgb.-Nr. 1477/52

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat den nachstehenden Erl. über die Änderung des

Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster herausgegeben. Die angeordneten Änderungen haben für die Erfassung der Grundsteuerausfälle infolge von Kriegsschäden und der Ausfälle, die sich aus der Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz ergeben, besondere Bedeutung.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
L 1243 — 7637/VC—1

Düsseldorf, den 22. September 1952.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

Betr.: Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse.

Bezug: Meine Erl. vom 6. Juni 1951 L 1243 — 3437/IIC (BStBl. 1951 II S. 96) und vom 8. Oktober 1951 L 1243 — 8020/IIC (BStBl. 1951 II S. 148).

Die Anschreibung der Grundsteuermeßbeträge in den Grundsteuermeßbetragsverzeichnissen in der durch meine vorbezeichneten Erlasse angeordneten Weise reicht, wie sich gezeigt hat, für die Durchführung des Finanzausgleichs noch nicht in jeder Hinsicht aus. Dies betrifft insbesondere die Anschreibung der Ausfälle an Grundsteuermeßbeträgen, die sich aus der Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz (WoBauG) ergeben.

Es ist deshalb für die Anschreibungen im Teil II der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse für die Zeit ab 16. November 1952 ein neuer Vordruck geschaffen (siehe nachstehende Ziff. 1) und Teil I des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses dieser Änderung angepaßt worden (siehe nachstehende Ziff. 2). Dementsprechend müssen zur Überleitung die Anschreibungen der Fälle, in denen die Grundsteuervergünstigung auf Grund des WoBauG in Betracht kommt, für den zur Zeit laufenden Anschreibungszeitraum geändert werden (siehe nachstehende Ziff. 3).

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse für die Zeit ab 16. November 1952

Der neue Vordruck des Teils II des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses enthält abweichend von dem durch meinem Erlaß vom 6. Juni 1951 vorgeschriebenen Muster folgende Fassung:

Teil II

Änderungen der Grundsteuermeßbeträge (Zugänge, Abgänge)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen und Lagebezeichnung	Meßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe		Meßbeträge für Grundstücke				Meßbetrag vor Eintritt des Kriegs- sachschadens
		alter Betrag	neuer Betrag	alter Betrag		neuer Betrag		
				gekürzt gemäß § 7 WoBauG	ungekürzt	gekürzt gemäß § 7 WoBauG	ungekürzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1				10 000	10 000	1 000	1 000	10 000
2				1 000	1 000	2 000	5 000	10 000
3				2 000	5 000	8 000	12 000	10 000
4				8 000	12 000	10 000	17 000	10 000
5				10 000	17 000	14 000	23 000	10 000

Lfd. Nr.	Ausfallende Meßbeträge infolge von Kriegsschäden und Demontagen (Sp. 6 — Sp. 8)	Verminderung des Meßbetragsausfalls (Sp. 8, wenn niedriger Sp. 9, — Sp. 6)	Ausfallende Meßbeträge nach § 7 WoBauG		Bemerkungen
			insgesamt (Sp. 8 — Sp. 7) — (Sp. 6 — Sp. 5)	davon entfallen auf Wiederaufbau (Sp. 8, wenn niedriger Sp. 9, — Sp. 7) — (Sp. 6, wenn niedriger Sp. 9, — Sp. 5)	
	10	11	12	13	14
1	9 000	—	—	—	Wertfortschreibung wegen Kriegssachschaden
2	—	4 000	3 000	3 000	Erster Teilaufbau
3	—	5 000	1 000	—1 000	Zweiter Teilaufbau
4	—	—	3 000	—2 000	Dritter Teilaufbau
5	—	—	2 000	—	Endgültiger Aufbau

Zur Erläuterung der Eintragungen in den einzelnen Spalten weise ich auf folgendes hin, wobei ich gleichzeitig auf die vorstehenden Zahlenbeispiele Bezug nehme:

Zu Spalten 3 und 4

Es sind die für die Steuererhebung maßgebenden Steuermeßbeträge einzutragen. Auf Anschreibungen in den Spalten 9 bis 13 wird für land- und forstwirtschaftliche Betriebe verzichtet.

Zu Spalten 5 und 7

Gekürzter Betrag ist der Betrag, der nach Berücksichtigung der Grundsteuervergünstigung nach dem WoBauG für die Erhebung der Grundsteuer maßgebend ist. Er ist aus dem anzuschreibenden Steuermeßbescheid zu entnehmen.

Zu Spalten 6 und 8

Der ungekürzte Betrag hat jeweils den Ausgangspunkt bei Berechnung des Steuermeßbetrags unter Berücksichtigung der Vergünstigungen nach dem WoBauG gebildet. Er ist aus der Berechnung des gekürzten Steuermeßbetrags gemäß der Verwaltungsanordnung für die Grundsteuervergünstigung nach dem WoBauG zu entnehmen.

Zu Spalten 5 bis 8

In den Fällen, in denen eine Vergünstigung nach § 7 WoBauG nicht in Betracht kommt, sind in die Spalten 5 und 6 bzw. 7 und 8 jeweils die gleichen Beträge einzusetzen.

Zu Spalte 9

In Spalte 9 ist im allgemeinen der Steuermeßbetrag vom 1. Januar 1948 einzutragen. Ist nach meinem Erl. vom 1. Juli 1952 S. 3246 — 4697/VC—1 über Wertfortschreibung der Einheitswerte des kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Grundbesitzes eine Wertfortschreibung ausnahmsweise schon auf einen Zeitpunkt vor dem 21. Juni 1948 vorgenommen worden, tritt an die Stelle des Steuermeßbetrags vom 1. Januar 1948 der Steuermeßbetrag, der zur Zeit des Eintritts des Kriegsschadens gegolten hat. Die Eintragung dient Vergleichszwecken. Ich weise dazu auf die Erläuterungen zur Ausfüllung der Spalten 11 und 13 hin.

Ändert sich der Steuermeßbetrag, weil ein kriegszerstörtes oder kriegsbeschädigtes Gebäude wieder aufgebaut ist, so wird durch den Vergleichsmeßbetrag die obere Grenze bestimmt, bis zu der eine Erhöhung des Steuermeßbetrags eine Verminderung des Ausfalls an Steuermeßbeträgen infolge von Kriegsschäden und Demontagen (Spalte 11) herbeiführt oder bis zu der ein Meßbetragsausfall nach § 7 WoBauG auf den Wiederaufbau zurückzuführen ist (Spalte 13).

Zu Spalte 10

Der Ausfall an Steuermeßbeträgen infolge von Kriegsschäden und Demontagen ergibt sich aus der Differenz zwischen den Spalten 6 und 8 (Sp. 6 — Sp. 8). Spalte 10 wird nur ausgefüllt, wenn die Änderung des Steuermeßbetrags auf Grund einer Wertfortschreibung wegen Kriegs- und Demontageschäden eingetragen wird. In den anderen Fällen ist in Spalte 10 ein Strich zu machen.

Zu Spalte 11

In Spalte 11 wird der Zuwachs an ungekürzten Steuermeßbeträgen (Spalte 8) gegenüber dem zuletzt festgesetzten ungekürzten Steuermeßbetrag (Spalte 6) eingetragen (Sp. 8 — Sp. 6). Eine Eintragung in Spalte 11 kommt also nur in Betracht, wenn es sich um den Wiederaufbau eines kriegszerstörten, kriegsbeschädigten oder demontierten Gebäudes handelt. In allen anderen Fällen ist in Spalte 11 ein Strich zu machen.

Eine Besonderheit besteht dann, wenn der Betrag in Spalte 8 höher ist als der Betrag in Spalte 9, das Gebäude z. B. in größerem Umfang als vor der Zerstörung oder Beschädigung wieder aufgebaut worden ist. In diesem Fall darf in Spalte 11 nicht der Unterschied zwischen Spalte 8 und Spalte 6 eingetragen werden. An die Stelle der Spalte 8 tritt dann vielmehr der Betrag der Spalte 9, weil der über den alten Grundstücksbestand hinausgehende neu geschaffene Grundstücksbestand ausscheiden muß, wenn ermittelt werden soll, inwieweit sich der Steuermeßbetragsausfall, der auf Grund von Kriegsschäden eingetreten war, vermindert hat. Diese Art der Ein-

tragung steht mit der Eintragung in Spalte 13 in engem Zusammenhang.

Der Betrag in Spalte 11 enthält die Verminderung des infolge von Kriegsschäden und Demontagen eingetretenen Meßbetragsausfalls, die sich ergeben hätte, wenn eine Steuervergünstigung nach § 7 WoBauG nicht gewährt worden wäre. Die Eintragungen in Spalte 11 werden ergänzt durch die Eintragungen in Spalte 13, die anzeigen, inwieweit diese Verminderung des Ausfalls an Steuermeßbeträgen infolge der Vergünstigung nach § 7 WoBauG nicht zum Zuge kommt.

Beim Wiederaufbau kriegszerstörter, kriegsbeschädigter oder demontierter Gebäude in Bauabschnitten (Abschn. 4 Abs. 3 der Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem WoBauG) sind bei der Eintragung des Steuermeßbetrags für spätere Bauabschnitte Eintragungen in Spalte 11 dann nicht mehr zu machen, wenn der in Spalte 6 eingetragene Betrag höher ist als der Steuermeßbetrag vor der Zerstörung war (Sp. 9). Ein Minusbetrag darf also in Spalte 11 nicht eingetragen werden.

Zu Spalte 12

In Spalte 12 wird der gesamte Ausfall an Steuermeßbeträgen eingetragen, der sich auf Grund von § 7 WoBauG ergibt. Ist ein Gebäude in einem Zuge fertiggestellt worden, so ergibt sich der Meßbetragsausfall schon aus dem Unterschied zwischen Spalte 8 und Spalte 7. Das gleiche gilt für den Fall eines Aufbaues in Bauabschnitten (Abschn. 4 Abs. 3 der Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem WoBauG), wenn für den vorangegangenen Teilaufbau eine Grundsteuervergünstigung nach dem WoBauG nicht gewährt worden ist. In beiden Fällen erscheinen in den Spalten 5 und 6 die gleichen Beträge. Die im Kopf der Spalte 12 angegebene Anschreibungsformel (Sp. 8 — Sp. 7) — (Sp. 6 — Sp. 5) wird deshalb unmittelbar nur praktisch, wenn sowohl für den ersten Teilaufbau wie für den zweiten Aufbau die Grundsteuervergünstigung nach dem WoBauG gewährt ist, weil nur in diesen Fällen von dem gesamten Meßbetragsausfall der auf den früheren Teilaufbau entfallende Teil bereits angeschrieben worden ist. Die vorbezeichnete Formel ist aber einheitlich in den Kopf der Spalte 12 aufgenommen worden, weil sie auch in den beiden erstgenannten Fällen zu dem richtigen Ergebnis führt.

Zu Spalte 13

Spalte 13 nimmt die infolge der Vergünstigung nach § 7 WoBauG ausfallenden Steuermeßbeträge auf, die auf den Wiederaufbau kriegszerstörter, kriegsbeschädigter oder demontierter Gebäude entfallen. Sie zeigt als Ergänzung zu Spalte 11 an, inwieweit die in Spalte 11 angeschriebene Verminderung des Ausfalls an Steuermeßbeträgen, die dort ohne Rücksicht auf die Vergünstigung nach § 7 WoBauG ermittelt wurde, durch die Vergünstigungen tatsächlich nicht zum Zuge gekommen ist. Der in Spalte 13 einzutragende Betrag ist in dem in Spalte 12 einzutragenden Betrag enthalten. Die Beträge in beiden Spalten stimmen überein, wenn es sich um einen steuerbegünstigten Wiederaufbau handelt, für den der neue Steuermeßbetrag den Steuermeßbetrag vor der Zerstörung nicht überschreitet. Die Formel für die Errechnung des in Spalte 13 einzutragenden Betrags stimmt deshalb auch mit der für die Spalte 12 überein, nur mit dem Unterschied, daß hier — wie bei der ebenfalls die Kriegsschäden ermittelnden Spalte 11 — der aus Spalte 9 hervorgehende Höchstbetrag vor der Zerstörung zu beachten ist. Unter Berücksichtigung dieser Besonderheit lautet die Eintragsformel

Sp. 13 = (Sp. 8, wenn niedriger Sp. 9, — Sp. 7) — (Sp. 6, wenn niedriger Sp. 9, — Sp. 5).

In besonderen Fällen kann es vorkommen, daß die Rechnung nach dieser Formel einen Minusbetrag ergibt. In diesem Fall ist der Betrag in rot einzutragen und bei der späteren Aufrechnung der Spalte 13 abzuziehen.

Beispiel: (Vgl. die dritte Eintragung in dem Muster in Ziff. 1.) Ein teilaufgebautes kriegszerstörtes Gebäude (Steuermeßbetrag vor der Zerstörung am 1. Januar 1948 10 000 RM, am 21. Juni 1948 1000 DM, Steuermeßbetrag nach dem ersten Teilaufbau 5000 DM, davon 3000 DM steuerbegünstigt) wird weiter aufgebaut. Der neue Steuermeßbetrag beträgt 12 000

DM, davon sind 4000 DM steuerbegünstigt. Die erste Steuervergünstigung von 3000 DM war in voller Höhe in Spalte 13 eingetragen, weil es sich um einen Wiederaufbau handelte, der über den Bestand vor der Zerstörung nicht hinausging. Der nach Absetzung der Steuervergünstigung nach dem zweiten Bauabschnitt verbleibende Steuermeßbetrag von 8000 DM liegt noch 2000 DM unter dem Steuermeßbetrag vom 1. Januar 1948 (Spalte 9). Nur dieser Betrag darf in der Gesamtsumme der Spalte 13 erscheinen. Da durch die frühere Eintragung für das Grundstück im Bestand der Spalte 13 noch ein Betrag von 3000 DM enthalten ist, muß die neue Eintragung — 1000 DM lauten (Eintragung: 1000 DM in rot). Die Berechnung nach der obengenannten Formel ergibt diesen Betrag.

Eine Eintragung in Spalte 13 ist niemals zu machen, wenn der in Spalte 5 eingetragene Betrag den in Spalte 9 eingetragenen Betrag erreicht oder übersteigt.

Zu Spalte 14

Zur Erläuterung sind in Spalte 14 die bisher schon vorgesehenen Eintragungen über den Wiederaufbau usw., wie aus den Mustereintragungen im Vordruck in Ziff. 1 ersichtlich, zu machen.

Am Schluß des Anschreibungszeitraumes sind alle Spalten des Teils II des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses mit Ausnahme der Spalten 6, 8 und 9 aufzurechnen.

2. Änderungen des Teils I des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses

Teil I des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses erhält unter Beibehaltung des sonstigen bisherigen Inhalts folgende Kopfspalten:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
wie bisher	Meßbeträge für land- und forstw. Betriebe	Meßbeträge für Grundstücke	ausfallende Meßbeträge infolge Kriegsschaden und Demontagen	ausfallende Meßbeträge nach § 7 WoBauG	
				insgesamt	davon entfallen auf Wiederaufbau

Als Anfangsbestand des Anschreibungsjahres wird der Schlußbestand des Vorjahres übernommen. Dabei entfällt die durch meinen eingangs bezeichneten Erl. vom 6. Juni 1951 neu eingeführte Spalte 4.

Alle Änderungen im Laufe des Anschreibungsjahres sind als Mehrbetrag oder Minderbetrag unter den Anfangsbestand zu setzen:

- in Sp. 2 der Unterschied zwischen Sp. 3 und Sp. 4 des Teils II;
- in Sp. 3 der Unterschied zwischen Sp. 5 und Sp. 7 des Teils II;
- in Sp. 4 der Unterschied zwischen Sp. 10 und Sp. 11 des Teils II;
- in Sp. 5 die Schlußsumme von Sp. 12 des Teils II;
- in Sp. 6 die Schlußsumme von Sp. 13 des Teils II.

Durch diese Zurechnungen vom Anfangsbestand bzw. Abrechnungen vom Anfangsbestand ergibt sich der neue Schlußbestand.

3. Änderungen der Anschreibungen im Teil II des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses für die Zeit vom 16. November 1951 bis 15. November 1952, soweit eine Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz gewährt worden ist

Die vorbezeichneten Fälle müssen abweichend von meinem Erl. vom 8. Oktober 1951 so angeschrieben werden, wie in Ziff. 1 dieses Erl. für die Führung des Teils II des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses für die Zeit ab 16. November 1952 allgemein angeordnet ist. Alle bisherigen Anschreibungen, in denen in Spalte 14 des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses der Vermerk „WoBauG Ausfall DM“ gemacht worden ist, sind zu streichen und in eine besondere Anschreibungsliste gemäß den in Ziff. 1 dieses Erl. angegebenen Kopfspalten neu anzuschreiben. Diese Zusatzliste ist mit Ausnahme der Spalten 6, 8 und 9 spaltenweise aufzurechnen. Es sind dann weiter die nach der vorbezeichneten Streichung in dem Verzeichnis verbliebenen Anschreibungen mit Ausnahme der Spalten 5, 8, 9 und 11 aufzurechnen und die beiden Ergebnisse zusammenzurechnen.

Bei dieser Zusammenrechnung müssen die folgenden Spalten untereinander gesetzt werden:

Sp. 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13, der neuen Anschreibungsliste;
Sp. 3, 4, 6, 7, 10, 12, — — der alten Anschreibungsliste.

Die Spalten 5, 9 und 11 der alten Anschreibungslisten, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen, fallen dabei also weg. Die Spalten 1, 2, 6, 8 und 9 der neuen Liste und die Spalten 1, 2, und 8 der alten Liste sind in der Gegenüberstellung nicht aufgeführt, weil sie nicht aufgerechnet und demgemäß auch nicht zusammengerechnet werden.

Nach Zusammenrechnung ist der Anfangsbestand vom 16. November 1951 in einen neuen Vordruck des Teilabschnitts I des Meßbetragsverzeichnisses gemäß Ziff. 2 dieses Erl. vorzutragen und gemäß vorstehender Ziff. 2 der Schlußbestand vom 15. November 1952 zu bilden.

4. Wegfall der Vergünstigung nach § 7 WoBauG

Fällt die Grundsteuervergünstigung nach § 7 WoBauG nachträglich z. B. auf Grund von § 9 Abs. 2 WoBauG ganz oder teilweise weg, so ist der Steuermeßbetrag für das Rechnungsjahr, das auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, neu zu veranlagern. Auch diese Neuveranlagung des Steuermeßbetrags ist im Grundsteuermeßbetragsverzeichnis zu erfassen.

Bei der Anschreibung sind, wie bei jeder anderen Eintragung, als alter Betrag in die Spalten 5 und 6 die Beträge einzusetzen, die für das Grundstück bei der letzten Eintragung als neue Beträge in die Spalten 7 und 8 eingetragen waren. Eine Eintragung in den Spalten 10 und 11 entfällt. Dagegen sind die Spalten 12 und 13 auszufüllen.

Durch die früheren Eintragungen sind die nach § 7 WoBauG ausfallenden Meßbeträge in Spalte 12 mit dem Betrag erfaßt, um den der Betrag in Spalte 6 den Betrag in Spalte 5 übersteigt, und in Spalte 13 mit dem Betrag, um den der Betrag in Spalte 6, höchstens aber der Steuermeßbetrag vor der Zerstörung (Spalte 9) den Betrag in Spalte 5 übersteigt. Wird die Steuervergünstigung im vollen Umfang aufgehoben, so müssen in den Spalten 12 und 13 die dort bisher erfaßten Beträge wieder abgesetzt werden, indem ein Betrag in rot eingetragen wird. Wird die Steuervergünstigung nur zu einem Teil wieder aufgehoben, so ist nicht die volle bisher eingetragene Vergünstigung abzusetzen, sondern nur der Unterschiedsbetrag zwischen der bisher gewährten höheren und der für die Zukunft gewährten geringeren Vergünstigung. Die im Kopf der Spalten 12 und 13 enthaltene Formel führt zu diesem Ergebnis.

Ist der Betrag in Spalte 7 höher als der Betrag in Spalte 9, so ist für die Eintragung in Spalte 13 das erste Glied der Formel (Sp. 8, wenn niedriger Sp. 9, — Sp. 7) wegzulassen. Der in Spalte 13 einzutragende Betrag ergibt sich dann allein aus dem letzten Teil der Formel (Sp. 6, wenn niedriger Sp. 9, — Sp. 5) als Absetzung (Betrag in rot einzutragen).

Übersteigt der Betrag in Spalte 5 den Betrag in Spalte 9, so kommt eine Eintragung in Spalte 13 nicht in Betracht.

5. Ich bitte wegen der Umstellung der Vordrucke und der Unterrichtung der Finanzämter das Erforderliche zu veranlassen.

Meine eingangs bezeichneten Erl. vom 6. Juni 1951 und vom 18. Oktober 1951 sind, soweit sie durch diesen Erl. geändert sind, für die Zukunft nicht mehr anzuwenden.

Das Statistische Landesamt hat Abdruck dieses Erl. erhalten.

Der Erl. wird außerdem im Bundessteuerblatt Teil II abgedruckt werden.

Im Auftrag: Dr. Kirschstein.

— MBL. NW. 1952 S. 1485.

D. Finanzminister

Organisation der Behörden der Besatzungslastenverwaltung

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1952 —
Rqu 1110 — 7562/52/III E 4

Die mit den Aufgaben des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) vom 21. April 1952 (BGBl. I S. 237) betrauten Behörden führen die gesetzliche Bezeichnung

„Feststellungsbehörde“. Zur Vermeidung von Verwechselungen mit den (Bezirk-, Kreis-)Feststellungsbehörden der Besatzungslastenverwaltung ist es erforderlich, letztere umzubenennen. Da in den meisten Bundesländern für die untere und mittlere Verwaltungsstufe der Besatzungslastenverwaltung die Behördenbezeichnung „Besatzungskostenamt“ besteht, führe ich mit sofortiger Wirkung die gleiche Bezeichnung ein, und zwar:

- a) für die bisherigen Bezirksfeststellungsbehörden die Bezeichnung „Bezirks-Besatzungskostenamt“;
- b) für die bisherigen Kreisfeststellungsbehörden die Bezeichnung „Kreis-Besatzungskostenamt“.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen, Oberfinanzdirektionen des Landes Nordrhein-Westfalen.

2 S. 1491 o.
geh.
6 S. 581

— MBl. NW. 1952 S. 1490.

Erhebung der Umsatzsteuer von Entgelten für die private Benutzung dienstlicher Fernsprechanstöße

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 10. 1952 — I F 8953/I 52

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen wird vom Lande Nordrhein-Westfalen zur Abgeltung der Umsatzsteuer von allen Einnahmen für die Privatbenutzung dienstlicher Fernsprechanstöße landeseigener Verwaltungen ab 1. Oktober 1952 bis auf weiteres ein Abfindungsbetrag an den Bund gezahlt. Vom gleichen Zeitpunkt ab entfällt für die Behörden und Dienststellen des Landes die Einziehung und Abführung der auf die wiedervereinnahmten Fernsprechentgelte entfallenden Umsatzsteuerbeträge.

An alle Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1491.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Oberregierungsrat Dipl.-Ing. H. Otten zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1952 S. 1491.

Anerkennung des Besuchs der Gewerblichen Berufsfachschule in Krefeld als Ersatz eines Teiles der handwerklichen Meisterlehre

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 1. 10. 1952

Auf Grund von § 129 Abs. 5 GewO erkenne ich den zweijährigen mit Erfolg abgeschlossenen Besuch der an der Gewerblichen Berufsfachschule in Krefeld bestehenden Fachklassen als Ersatz für 1 Jahr der Meisterlehre an, und zwar

der Fachklasse für das Metallgewerbe für die Lehre im Schmiede- oder Schlosser- oder Maschinenbauer- oder Mechaniker-Handwerk,

der Fachklasse für das Elektrogewerbe für die Lehre im Elektro-Installateur-Handwerk,

der Fachklasse für das Maurerhandwerk für die Lehre im Maurer-Handwerk,

der Fachklasse für das Holzgewerbe für die Lehre im Tischler-Handwerk,

unter der Voraussetzung, daß die Unterrichtsdauer wöchentlich mindestens 40 Stunden beträgt.

Der Erl. des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. August 1930 — IV 12186 Z — wird aufgehoben.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Handwerkskammern in Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 1491.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 3. 10. 1952 — II/2 — 171 — 34.9 — 9/52

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisverordnung werden nachstehende Sprengstofflizenzen für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. u. Datum	Aussteller
Stöhr, Gustav, Bochum-Gerthe	B Nr. 5 v. 27. 3. 1952	Bergamt Castrop-Rauxel
Hinnenberg, Fritz, Bochum-Weitmar	A Nr. 1/52 v. 7. 4. 1952	Bergamt Werden

— MBl. NW. 1952 S. 1492.

Vorläufige Einstellung des Personenverkehrs auf den Eisenbahnstrecken Oberpleis—Siegburg und Hennef—Beuel

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 6. 10. 1952 — IV/6 c 374—132/2

Gemäß § 1 Gesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) genehmige ich hiermit die vorläufige Einstellung des Personenverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Oberpleis—Siegburg und Hennef—Beuel mit der Maßgabe, daß die Rhein-Sieg-Eisenbahn AG. verpflichtet ist, alle Maßnahmen zu treffen, auch bei unvorhergesehenen Ausfällen der Kraftomnibusse, die den Reiseverkehr übernehmen, den Personenverkehr jederzeit auf der Eisenbahnstrecke wieder durchführen zu können.

Das Recht und die Pflicht zum Güterverkehr bleibt auf beiden Strecken bestehen.

— MBl. NW. 1952 S. 1492.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Landeskulturamt Westfalen in Münster: Regierungsbaurat z. Wv. K. Willner zum Regierungs- und Baurat, Regierung Münster: Tierarzt Dr. K. Saath zum Regierungsveterinär,

Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Kellen: Landeskulturrat z. Wv. Dr. G. Schützhold zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 1492.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Darlehen des Landes zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 10. 1952 — V C 1/751—2246/51

Die im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Mittel für Darlehen zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen (erstmalig 1952 im außerordentlichen Haushalt Kap. 1 Titel 542) weise ich den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung nach folgenden Richtlinien zu, soweit ich mir die Verwendung nicht selbst vorbehalte.

In besonderen Fällen werde ich Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

1. Die folgenden Nummern der Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen vom 1. Juni 1949 (V D 4, 10, 1361, 49, MBl. NW. S. 537) sind für die Darlehen entsprechend anzuwenden: Nr. 2, 3 und 7 Begriff der gemeinschaftlichen

Bodenverbesserung, Nr. 4 Zweck, Nr. 5 und 6 Notwendigkeit, Nr. 8 Aufsicht, Nr. 9 Flurbereinigung, Nr. 10 Saatgut, Nr. 11 Plan, Nr. 12 Bewilligung, Nr. 15 Satz 1 Rodung, Nr. 17 Satz 1 Spezialgeräte, Nr. 18 Auszahlung, Nr. 19 Verwendungsbescheinigung, Nr. 20 Berichte, Nr. 21 Jahresabschluß, Nr. 22 Haushaltsplan, Nr. 23 Vordrucke.

Entsprechend anzuwenden sind auch meine RdErl. vom 18. Mai 1951 Nr. 1322/51, 9. Juli 1951 Nr. 2398/51 und 13. Mai 1952 Nr. 884/52.

2. Die nach den genannten Vorschriften vom 1. Juni 1949 (MBI. NW. S. 537) zulässige Darlehensgewährung aus dem ordentlichen Haushaltsplan bleibt neben der mit diesem Erl. geregelten Darlehensgewährung zulässig, ist aber auf alle Fälle zu beschränken, in denen die nachfolgenden Bedingungen nicht getragen werden können.

3. Für Bodenverbesserungen einzelner Landwirte stehen die neuen Kreditmittel zunächst nicht zur Verfügung. Für sie bleibt es bei den Vorschriften vom 1. Juni 1949 (MBI. NW. S. 529).

4. Die Bewilligung einer nicht rückzahlbaren Beihilfe neben der Darlehensgewährung ist nicht ausgeschlossen, soweit sie für die Durchführung des Unternehmens unerlässlich ist.

5. Für die Darlehen aus dem neuen Haushaltstitel (Kap. 1 Titel 542) beträgt:

der Zinssatz $2\frac{1}{2}\%$ jährlich, die Tilgung 5% jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen nach einem Freijahre (17 Jahre Laufzeit). Zu erstreben ist die Vereinbarung einer Tilgung in weniger Jahresraten entsprechend der Leistungsfähigkeit des Darlehnsnehmers und der Ertragsteigerung durch die Bodenverbesserung.

6. Für die Zinsen und die Rückzahlung braucht eine Sicherheit nicht gegeben zu werden, doch ist die Zahlungsfähigkeit zu prüfen.

7. Die Höhe des Darlehns darf den gesamten anders nicht zu deckenden Kostenaufwand erreichen.

8. Über die Gewährung eines Darlehns ist eine Schuldurkunde nach dem hierunter folgenden Muster auszustellen und bis auf weiteres dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

9. Die Bewilligung und die Auszahlung der Darlehen sind zusammen mit den nicht rückzahlbaren Beihilfen in den Vierteljahresberichten (Listen 1 und 2 des unter 1 genannten RdErl. vom 18. Mai 1951) nachzuweisen. Dabei ist der auf Darlehen entfallende Teil des Geldbetrages zu kennzeichnen.

10. Die Rückeinnahmen sind bei dem Einnahmetitel Kap. 1005 Titel 45 zu buchen, und zwar im Unterabschnitt a) Tilgungsbeträge, im Unterabschnitt b) Zinsen. Es ist darauf zu achten, daß die Darlehen entsprechend dem Erl. des Finanzministers vom 16. September 1950 (I B 1 Tgb.-Nr. 12803) bei den zuständigen Kassen ordnungsmäßig und übersichtlich zum Soll gestellt und die zu entrichtenden Zins- und Tilgungsbeträge vollständig und rechtzeitig eingezogen werden.

11. Über die Rückeinnahmen aus den Darlehen sind mir Voranschläge gemäß §§ 3 und 6 Abs. 7 RWB. spätestens am 31. Juli jeden Jahres für das kommende Rechnungsjahr einzureichen.

12. Mein RdErl. vom 8. Juli 1952 (V C 1/751 — 2246/51) ist hiermit überholt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster, Landeskulturämter in Bonn und Münster.

Schuldurkunde

Ich/Wir
 (Vorname) (Zuname bzw. Körperschaft)

 (Gemeinde usw.) (Beruf)

 (Ort) (Kreis) (Straße u. Nr.)
 bekenne/n hiermit, dem Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in
 (im folgenden Darlehnsgeber genannt)
 ein Darlehn von DM
 (i. W.: Deutsche Mark)
 zu schulden.

Für das Darlehn gelten folgende Bedingungen:

1. Das Darlehn ist zur Durchführung von Bodenverbesserungen entsprechend dem Antrage vom gewährt.

Es darf nur für die Erstellung der vorgesehenen Arbeiten gemäß dem technisch und landwirtschaftlich geprüften Plane verwendet werden.

2. Das Darlehn wird in der Höhe der jeweils nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen auf Grund vorgelegter Verwendungsbescheinigungen des Wasserwirtschaftsamtes ausgezahlt werden.

3. Das Darlehn ist mit $2,5\%$ v. H. jährlich zu verzinsen.

4. Das Darlehn ist vom ab mit 5% v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

5. Die Zins- und Tilgungsraten sind am 31. März für das abgelaufene Rechnungsjahr fällig und spätestens binnen zwei Wochen nach dem Fälligkeitstage kostenfrei an zu zahlen.

Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

6. Der Darlehnsempfänger verpflichtet sich, den laufenden Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) in seinen Haushaltsplan einzustellen:

7. Der Darlehnsgeber oder sein Rechtsnachfolger kann das Darlehn nicht kündigen. Er kann jedoch die sofortige Rückzahlung verlangen, wenn

a) das Darlehn auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Darlehnsnehmers oder eines Dritten gewährt ist und diese Angaben nach billigem Ermessen des Darlehnsgebers für die Gewährung des Darlehns von Bedeutung waren;

b) der Darlehnsnehmer die von ihm gegenüber dem Darlehnsgeber eingegangenen Verpflichtungen, mit dem Darlehn eine Bodenverbesserung vorzunehmen, nicht erfüllt;

c) der Darlehnsnehmer trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit einer ihm obliegenden Leistung ganz oder teilweise im Rückstande bleibt;

d) der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

e) die Landflächen, auf die sich die Förderung erstreckt, veräußert werden.

8. Erfüllungsort ist der Sitz des Regierungspräsidenten in Für Streitigkeiten aus dieser Darlehensgewährung gilt der Gerichtsstand des Landgerichts in oder des Amtsgerichts in als vereinbart.

....., den 19

Unterschriften.

— MBI. NW. 1952 S. 1492.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

C. Innenminister

Auflösung des Kreissiedlungsamtes Jülich

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und d. Innenministers v. 11. 10. 1952 — Gesch.Z.: V A 2/13 — 2843/52

In Abänderung unseres gem. RdErl. vom 14. Februar 1950 betreffend die Errichtung der Kreissiedlungsämter (MBI. NW. S. 120) wird angeordnet:

„Das Kreissiedlungsamt Jülich wird aufgehoben. Die Landkreise Jülich, Erkelenz und Geilenkirchen-Heinsberg werden dem Geschäftsbereich des Kreissiedlungsamtes Aachen zugeteilt.“

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Die Herren Oberkreisdirektoren in Aachen und Jülich werden ersucht, das Erforderliche zu veranlassen und über den Vollzug zu berichten.

— MBI. NW. 1952 S. 1494.

G. Arbeitsminister

Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676); hier: I. Verwendung von Unterwasserzulaufventilen in Spülbecken, II. Verwendung von Glasrohrhaltern als Prüfvorrichtungen

RdErl. d. Arbeitsministers v. 29. 9. 1952 — III 4 — 8620

I.

Es ist bekannt geworden, daß im Lande Nordrhein-Westfalen in Spülbecken alter und neuer Getränkeschankanlagen Unterwasserzulaufventile verwendet werden, die trotz Einbaues einer Rückschlagsicherung der Vorschrift des Abschn. A Ziff. 3 der Technischen Grundsätze zur Getränkeschankanlagen-Verordnung nicht entsprechen, da bei ihnen eine Unterbrechung der Wassereinlaufleitung oberhalb des Wasserspiegels nicht erfolgt und auch nicht möglich ist. Diese Ventile können im Laufe der Zeit durch Eindringen von Schmutzteilchen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr dicht schließen und lassen dadurch bei Entstehung eines Unterdruckes in der Versorgungsleitung ein Rücksaugen des Spülwassers in die Versorgungsleitung zu. Aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes muß das gemäß den Technischen Grundsätzen vermieden werden; vgl. auch DIN 1988 (2. Ausg. September 1940) § 6 d. Nr. 1, 3 und 6. In der zweiten Sitzung des Getränkeschankanlagenausschusses am 31. Juli 1950 wurde ein Antrag auf Zulassung eines Unterwasserzulaufventils aus diesen Gründen abgelehnt.

II.

Vielfach sind als Prüfvorrichtungen in Getränkeleitungen (Techn. Grundsätze zur Getränkeschankanlagen-Verordnung, Abschn. D 1) sogenannte Glasrohrhalter eingebaut und werden entgegen den Bestimmungen der Getränkeschankanlagen-Verordnung selbst bei neuen Leitungen noch immer eingebaut. Die Glasrohrhalter bestehen aus einer in die Getränkeleitung eingeschalteten, mit einem Sehschlitz versehenen Haltevorrichtung, in welcher sich ein etwa 90 mm langes Glasrohr befindet. Das Glasrohr bildet einen Teil der Getränkeleitung. Durch den Sehschlitz kann die Flüssigkeit im Rohr beobachtet werden; Verunreinigungen der Glasrohrwandung lassen sich so feststellen. Nach Abschn. D 1 Abs. 2 a. a. O. muß jedoch die Innenfläche des Prüfteils aus dem gleichen Werkstoff wie die Getränkeleitung bestehen, weil die chemische Beeinflussung der Leitungswerkstoffe durch das Getränk verschieden ist. Ablagerungen in einer Prüfvorrichtung, die aus anderem Werkstoff als die Getränkeleitung besteht, lassen somit keinen richtigen Schluß auf den Reinheitsgrad der Leitung selbst zu. Die Glasrohrhalter sind daher nach den Technischen Grundsätzen nicht als Prüfvorrichtungen zulässig und zu verwerfen.

Hieraus ergibt sich für die Praxis folgendes:

Nach § 11 Abs. 3 a. a. O. können Änderungen, hier also der Ersatz der nach der geltenden Verordnung unzulässigen, früher aber zulässig gewesenen Glasrohrhalter und der Unterwasserzulaufventile durch z u g e l a s s e n e Anlageteile zur Anpassung an die Vorschriften der Getränkeschankanlagen-Verordnung, bei Anlagen, die schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung (das ist vor dem 1. Januar 1942) bestanden, nur gefordert werden, wenn bei Belassung des alten Zustandes erhebliche Gesundheits- oder Unfallgefahren zu befürchten sind. Es bleibt in diesem Rahmen zunächst dem Ermessen der Prüfbeamten und der Erlaubnisbehörden überlassen, ob und wieweit eine Getränkeschankanlage den geltenden Bestimmungen angepaßt werden muß. Eine allgemeine Anweisung auf Grund von § 11 Abs. 3 Satz 2 zur Anpassung bestehender Getränkeschankanlagenleitungen an die derzeitige Verordnung und ihre Technischen Grundsätze ist bisher nicht ergangen.

Sobald wesentliche Veränderungen oder Reparaturen im Sinne des § 5 a. a. O. an alten, vor dem 1. Januar 1942 errichteten Getränkeschankanlagen durchgeführt werden, ist auf gutlichem Wege darauf hinzuwirken, die Anlagen oder Anlageteile möglichst den Vorschriften der geltenden Polizeiverordnung entsprechend herzurichten. Wesentliche Veränderungen liegen u. a. vor, wenn die Änderungen oder Reparaturen eine gebührenpflichtige Abnahme zur Folge haben. Nach § 5 Abs. 4 müssen derartige Ver-

änderungen vor ihrer Ausführung der Erlaubnisbehörde schriftlich angezeigt werden.

Über Schwierigkeiten und besondere Beobachtungen bei der Durchführung des Erl. bitte ich zu berichten.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Sozialminister.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 1495.

H. Sozialminister

Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde; hier: Abrechnung über das durch die Bezirksfürsorgeverbände an die Zivilblinden im Lande Nordrhein-Westfalen gezahlte Blindenpflegegeld

RdErl. d. Sozialministers v. 9. 10. 1952 — III A 5 — 118/52

Nach meinem RdErl. vom 15. Mai 1951 — III A 5 — betreffend „Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde“ haben die Bezirksfürsorgeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen die ihnen entstandenen Aufwendungen an Pflegegeld für Zivilblinde monatlich gesondert nachzuweisen und sie über die Landesfürsorgeverbände bei mir zur Erstattung anzufordern. Aus der mir einzureichenden Nachweisung müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnungsanschrift und der an den einzelnen Blinden gezahlte Betrag ersichtlich sein.

Der Nordrhein-Westfälische Landkreistag in Düsseldorf hat angeregt, auf diese monatlichen Einzelnachweisungen im Interesse der Verwaltungskostenersparnis zu verzichten. Diesem Antrage kann nicht voll entsprochen werden. Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß die Nachweisungen in der bisherigen Form nur noch h a l b j ä h r l i c h eingereicht werden, und zwar für den letzten Monat eines jeden Halbjahres (September, März). Für die ersten 5 Monate eines jeden Halbjahres genügt es, wenn mir die Zahl der Blindenpflegegeldempfänger und der ausgezahlte Gesamtbetrag an Blindenpflegegeld monatlich mitgeteilt werden. Ich bitte, auch in diese Anforderungen die bisher übliche Erklärung des Bezirksfürsorgeverbandes aufzunehmen, daß die Zahlung des Pflegegeldes auf Grund der Bestimmungen meiner bekannten RdErl. und der vom Bezirksfürsorgeverband geprüften Unterlagen erfolgt ist.

Gleichzeitig ist auch die Kasse sowie deren Bank- oder Postscheckkonto, an die die Erstattung des Pflegegeldes vorgenommen werden soll, zu bezeichnen.

Für den letzten Monat eines jeden Halbjahres ist mir alsdann eine vollständige Nachweisung einzureichen, aus der alle in meinem bereits erwähnten RdErl. vom 15. Mai 1951 — III A 5 — geforderten Angaben ersichtlich sein müssen. In die Nachweisung ist auch der für die einzelnen Blinden für die vorhergehenden Monate sowie der für den 6. Monat gezahlte Einzelbetrag gesondert aufzunehmen. Zur Vereinfachung hierbei wird auf die Ausbringung der einzelnen Monatsbeträge in gesonderten Monatsspalten verzichtet, wenn diese Angaben aus einer Vorspalte vor der Spalte „Gesamtbetrag“ ersichtlich sind.

Beispiele: 6 x 75 DM = (450 DM) oder April/Juni 3 x 50 DM + Juli/September 3 x 60 DM = (330 DM).

Die auf Grund der eingereichten Anforderungen für die ersten 5 Monate eines jeden Halbjahres erhaltenen Pflegegeldbeträge sind am Schluß der Halbjahresnachweisung gesondert für die einzelnen Monate aufzuführen und mit dem errechneten Gesamtbetrag von der Endsumme der Nachweisung abzusetzen. Der hiernach für den 6. Monat verbleibende Pflegegeldbetrag gelangt alsdann zur Erstattung.

Diese Regelung gilt ab 1. November 1952.

Die Bezirksfürsorgeverbände in N o r d r h e i n bitte ich, die monatlichen Erstattungsanforderungen für die ersten 5 Monate eines jeden Halbjahres sowie die Halbjahresnachweisungen in z w e i f a c h e r Ausfertigung vorzulegen.

Die Bezirksfürsorgeverbände in W e s t f a l e n werden gebeten, die bezeichneten Unterlagen in d r e i f a c h e r Ausfertigung der Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen in Münster i. W. einzureichen.

Termin für die Vorlage der monatlichen Erstattungsanforderungen und der Halbjahresnachweisungen bei mir ist spätestens der 20. des betreffenden Monats, den ich künftig einzuhalten bitte.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers vom 9. April 1951 — III A 5 — (MBL. NW. S. 476) und vom 15. Mai 1951 — III A 5 — an die Bezirksfürsorgeverbände.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

An die Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen in Münster i. W.

— MBL. NW. 1952 S. 1496.

J. Kultusminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Leitender Regierungsdirektor Dr. H. von Heppe zum Ministerialdirigent.

Versetzung in den Ruhestand: Ministerialrätin Dr. L. Bardenhewer.

— MBL. NW. 1952 S. 1497.

Vorführung von Filmen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage

RdErl. d. Kultusministers v. 5. 10. 1952 —
Abt. III K 3—80/0 3438/52 I/G

1. Gemäß § 7 Abs. 2b des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 127) werden von mir diejenigen Filme als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, Wiesbaden-Biebrich, zur Vorführung am Karfreitag freigegeben sind.
2. Der Veranstalter von Filmvorführungen ist verpflichtet, zu jederzeitigem Nachweis der Entscheidungen der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Original-Freigabekarte zum Zeitpunkt und am Ort der Vorführung bereitzuhalten und sie auf Verlangen den zuständigen Polizeiorganen vorzuzeigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1952 S. 1497.

K. Minister für Wiederaufbau

1952 S. 1497
erg. d.
1954 S. 679

IIIB. Finanzierung

Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB) (MBL. NW. 1951 S. 222); hier: Änderungen infolge des Inkrafttretens des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 — BGBl. Teil I, S. 446 ff. —

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1952 —
III B 5—4.03 (52) Tgb.-Nr. 4844/52

I.

Nach § 373 Ziff. 2 des am 1. September 1952 in Kraft getretenen Gesetzes über den Lastenausgleich ist das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87) mit den dazu ergangenen Änderungsgesetzen und Durchführungsvorschriften außer Kraft getreten. Die Umstellungsgrundschriften sind fast ausnahmslos erloschen (120 LAG). An ihre Stelle treten Abgabeschulden (Hypothekengewinnabgabe) (111 LAG). Die Höhe der Abgabeschulden bestimmt sich grundsätzlich nach dem Betrag, um den der Nennbetrag der durch das Grundpfandrecht gesicherten Verbindlichkeit in Reichsmark den Umstellungsbetrag in Deutsche Mark übersteigt (§ 99 Abs. 1 LAG). Wegen des Gegenstandes der Abgabe wird auf § 91 LAG verwiesen. Zu berücksichtigen ist, daß eine Hypothekengewinnabgabe auch bei ungesicherten Verbindlichkeiten entstehen kann (§ 92 LAG). Die sich aus den einzelnen Verbindlichkeiten ergebenden Abgabeschulden ruhen in

der Regel als einheitliche öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 111 LAG). Die Ausnahmen ergeben sich aus den §§ 118 und 119 LAG.

Wird zur Sicherung eines Kredites, der

1. der Errichtung von Neubauten, dem Wiederaufbau zerstörter Gebäude, der Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder dem Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude, oder
2. zur Durchführung notwendiger außerordentlicher Reparaturen an Gebäuden

auf dem belasteten Grundstück dient, ein Grundpfandrecht bestellt, so kann für dieses auf Antrag ein Befriedigungsvorrecht vor der öffentlichen Last für den Fall der Zwangsvollstreckung in das Grundstück bewilligt werden (§ 116 LAG Abs. 1—3). Die Bewilligung des Befriedigungsvorrechts tritt an die Stelle des bisher nach § 5 (2b) der I. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vorgesehenen Rangrücktritts im Falle des Wiederaufbaues bzw. der Wiederherstellung. Bis zum Inkrafttreten der nach § 139 LAG vorgesehenen Rechtsverordnung über die Heranziehung anderer Stellen (beauftragte Stellen) als der Finanzämter bei der Verwaltung der Abgabe, wäre an sich das Belegenheitsfinanzamt nach § 138 LAG für die Bewilligung des Befriedigungsvorrechts zuständig. Da jedoch vorgesehen ist, daß die vor dem Inkrafttreten der Verordnung durch eine beauftragte Stelle ausgesprochenen Bewilligungen wirksam sein sollen (§ 11 des Verordnungsentwurfs zu § 139 LAG), habe ich im Einklang mit dem Erl. des Bundesministers der Finanzen — L A 2583 — 1/52 — vom 4. 9. 1952 und dem Erl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. September 1952 — L A 2641 — 9699/VC — 2 — (vgl. mein Schnellbrief — III B 6 — 4.737. (53) Tgb.-Nr. 4865/52 vom 18. September 1952) keine Bedenken, daß die erforderlichen Bewilligungen bereits jetzt durch die „beauftragte Stelle“ ausgesprochen werden. Abschrift der Erl. des Bundesministers der Finanzen und des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen füge ich als Anlage I und II diesem RdErl. bei. Ich ersuche Sie, die Bewilligungsbehörden anzuweisen, entsprechend zu verfahren.

II.

Durch das Erlöschen der Umstellungsgrundschriften kommt auch ein Verzichtverfahren nach § 3b des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich nicht mehr in Betracht. Statt dessen kann im Falle des Wiederaufbaues bzw. der Wiederherstellung nach § 104 LAG die Abgabeschuld auf Antrag herabgesetzt werden. Die nach § 3b Abs. 1 des Hypothekensicherungsgesetzes gestellten Anträge gelten als Anträge auf Herabsetzung der Abgabeschuld (§ 104 Abs. 1 LAG). Eine Bearbeitung dieser Anträge, soweit sie den Bewilligungsbehörden vorliegen, kann jedoch nicht erfolgen, weil hierfür das Belegenheitsfinanzamt zuständig ist. Im übrigen ist nach § 104 Abs. 4 zu erwarten, daß bezüglich der Herabsetzung der Abgabeschuld beim Wiederaufbau eine eingehendere Regelung durch Rechtsverordnung erfolgt.

III.

Diese Änderungen der Rechtslage bedingen zwangsläufig auch eine Änderung der Landesförderungsbestimmungen. Die Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB) — RdErl. vom 27. 1. 1951 — (MBL. NW. S. 222 ff.) werden daher hierdurch, wie folgt, geändert:

1. Nr. 41 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzierung der Gesamtherstellungskosten (Kosten des Baugrundstücks und Baukosten) muß nachweislich gesichert sein. Es muß ferner sichergestellt sein, daß die etwa auf dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 91 ff. LAG lastende Hypothekengewinnabgabe im Verfahren gemäß § 104 LAG, in voller Höhe in Fortfall kommt oder — soweit dies nicht möglich ist — den Hypotheken zur Sicherung der Fremdmittel sowie des Wiederaufbaudarlehns ein Befriedigungsvorrecht gemäß § 116 LAG eingeräumt wird. Im übrigen wird auf die in Nr. 94 getroffene Regelung verwiesen.“

2. Nr. 42 erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Anlage 3

„Der Finanzierung ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach dem beigefügten Muster zugrunde zu legen. Die dem Muster beigegebenen ‚Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung‘ sind dabei als Bestandteil dieser Bestimmungen zu beachten.“

3. Nr. 46 erhält folgende Fassung:

„Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die teils zerstört oder beschädigt, teils unbeschädigt sind, und kommt eine Herabsetzung der Abgabeschuld nach § 104 LAG nicht in Betracht, so ist jedes Gebäude (Wohnhaus) als besondere Wirtschaftseinheit anzusehen. Ist das Grundstück mit einer Abgabeschuld (Hypothekengewinnabgabe) belastet, für die Herabsetzung gem. § 104 LAG zu beantragen ist, so können die wiederaufzubauenden bzw. wiederherzustellenden Gebäude zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefaßt werden, sofern nicht die Wirtschaftlichkeit der wiederaufzubauenden Gebäude durch die schlechte Ertragslage der erhalten gebliebenen Gebäude nachteilig beeinflusst wird.“

4. Nr. 75 erhält folgende Fassung:

„(1) Gleichzeitig mit der Antragstellung hat der Grundstückseigentümer sich schriftlich zu verpflichten, einen Antrag auf Herabsetzung der Abgabeschuld gem. § 104 LAG zu stellen und der Bewilligungsbehörde spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch Vorlage einer Bescheinigung der für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Stellen (in der Regel Belegenheitsfinanzamt) nachzuweisen, daß er den Antrag gestellt und die hierfür erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Die Bewilligungsbehörde kann in jedem Falle verlangen, daß der Antragsteller sie durch unwiderrufliche Vollmacht ermächtigt, den für die Durchführung der Herabsetzung erforderlichen Antrag zu stellen und alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

(2) Die Bewilligungsbehörde kann ferner die Vorlage aller Unterlagen verlangen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Herabsetzung gemäß § 104 LAG im Einzelfall erforderlich sind.“

5. Nr. 82 wird gestrichen.

6. Die Überschrift VII. erhält folgende Fassung:

„Befriedigungsvorrecht für Fremddarlehen und Wiederaufbaudarlehen sowie Minderung der Abgabeschuld.“

7. In Ziffer 93

werden die Worte: „... oder das Verzichtverfahren gem § 3 b LASG durchgeführt werden muß ...“ gestrichen.

8. Nr. 94 erhält folgende Fassung:

„Soweit die auf dem Grundstück lastenden Hypothekengewinnabgaben nicht durch Minderung oder Herabsetzung der Abgabeschuld in Wegfall kommen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, gem. § 116 LAG den Fremddarlehen und dem Wiederaufbaudarlehen das Befriedigungsvorrecht zu verschaffen. Das gilt bis zum Inkrafttreten der näheren Bestimmungen über die Herabsetzung nach § 104 LAG in allen Fällen mit der Maßgabe, daß die Erklärung über die Einräumung des Befriedigungsvorrechts spätestens vor Auszahlung der zweiten Darlehnsrate dem Grundbuchamt einzureichen ist.“

9. In Nr. 101 sind die Worte: „... einschließlich etwaiger Umstellungsgrundschulden ...“ zu streichen.

10. Nr. 103 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Nr. 41 und Nr. 94 finden sinngemäß Anwendung.“

IV.

Die Anlagen zu den Bestimmungen über die Förderung zur Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB) werden gleichzeitig, wie folgt, geändert:

Anlage 1:

In der Anlage 1 wird in der Einleitung die Zahl 1. und 2. und der Text zu 2. gestrichen. Ferner erhält der Abs., beginnend mit den Worten: „Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, zu Gunsten des beantragten Darlehns ...“ und endend mit den Worten: „... einen Antrag auf Verzicht nach § 3 b des erwähnten Gesetzes zu stellen“, folgende Fassung:

„Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, zu Gunsten des beantragten Darlehns ein Befriedigungsvorrecht vor der öffentlichen Last (Hypothekengewinnabgabe), die gemäß § 111 Abs. 1 LAG auf dem Grundstück/Erbbauerecht ruht, herbeizuführen und der Bewilligungsbehörde umgehend die diesbezügliche Bewilligung der zuständigen Stelle (beauftragte Stelle oder Finanzamt) einzureichen, sowie alsbald nach Fertigstellung des Wiederaufbaues/der Wiederherstellung einen Antrag auf Herabsetzung der Abgabeschuld, gem. § 104 LAG zu stellen.“

Der folgende Abs. wird gestrichen.

Die Fußnote **) erhält folgende Fassung:

„**) Entfällt bei Wiederaufbau, Wiederherstellung sowie bei Um- und Ausbau und Erweiterung, falls keine Hypothekengewinnabgabe nach § 91 ff. LAG in Betracht kommt.“

In der Anlage 2, Teil F werden in der Überschrift die Worte:

„... und auf Erklärung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden gemäß § 3 b LASG *)“

gestrichen.

Die Fußnote *) wird gestrichen.

Der Abschnitt II des Teiles F, beginnend mit den Worten:

„Auf Grund der vorstehenden Wirtschaftlichkeitsberechnung verbleibt ...“

wird bis einschließlich der Worte:

„... Dementsprechend bleiben bestehen“
1. Umstellungsgrundschuld DM
2. „ „ DM“

gestrichen, desgl. die Fußnote (MBL. NW. 1951 S. 254 oben).

In der Anlage 3 „Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung“ werden in Abs. 2 der Vorbemerkungen der zweite und dritte Satz gestrichen.

In Nr. 21 der Erläuterungen werden die Worte:

„... nicht dagegen die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich entstandenen Umstellungsgrundschulden ...“ sowie die Worte: „... einschließlich Umstellungsgrundschulden ...“

gestrichen.

In dem Abschnitt Sonderfälle erhält II. a) folgende Fassung:

„Für mehrere wiederaufzubauende bzw. wiederherzustellende Gebäude des Eigentümers, die sich auf dem gleichen Grundstück befinden, kann eine einheitliche Wirtschaftlichkeitsberechnung so aufgestellt bzw. können die für die einzelnen Gebäude aufzustellenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen so zusammengestellt werden, daß der Überschuß bzw. Fehlbetrag für die gesamte Wirtschaftseinheit ermittelt und der Berechnung der Zinshöhe für das Darlehn aus Landesmitteln zu Grunde gelegt wird. Ziffer 45 der Bestimmungen ist zu beachten.“

In II b) werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

In II c) wird der letzte Satz gestrichen.

In der Anlage 7 wird vor den Worten der Überschrift: „Bewilligungsbescheid Nr. ...“ der Buchstabe „A“ und dahinter das Wort „und“ gestrichen, ferner die Worte „B. Verbindliche Zusicherung des Verzichts usw.“. Ebenso wird der Buchstabe „A“ vor dem folgenden Absatz gestrichen. Der Abschnitt „B“)“ wird gestrichen.

Die Anlage 11 „Verzichtserklärung und Löschungsbewilligung“ entfällt.

Die Bewilligungsbehörden werden ersucht, darauf zu achten, daß diese Änderungen im Einzelfalle in den Formblättern vorgenommen werden.

V.

Die im Vorstehenden getroffenen Änderungen der WAB und der Anlagen treten mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

Ich ersuche Sie, diesen Erl. den Bewilligungsbehörden unverzüglich bekanntzugeben.

Von einer Veröffentlichung der WAB in der nach diesem Erl. geltenden Neufassung wird mit Rücksicht auf weitere Änderungen und Ergänzungen, die in Kürze erfolgen werden, zunächst abgesehen.

Der Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau Essen, Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

Anlage I des RdErl. vom 29. 9. 1952 —
III B 5 — 4.03 (52) Tgb.Nr.
4844/52

Der Bundesminister der Finanzen.

L A 2583 — 1/52

Bonn, den 4. September 1952.
Rheinendorfer Straße 118

An

a) die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder des Bundesgebietes,

b) den Herrn Senator für Finanzen Berlin.

Betrifft: Hypothekengewinnabgabe; hier: Vorrecht für Aufbaukredite.

Seitens eines Landes bin ich darauf hingewiesen worden, daß zur Zeit Mittel für Aufbaukredite in den Fällen des § 116 Abs. 3 LAG bereitstehen, ihre Auszahlung jedoch von der Einräumung eines Vorrechts vor der öffentlichen Last abhängig gemacht wird. Hierzu darf ich folgendes bemerken:

Für die Bewilligung des Vorrechts nach § 116 und die Bewilligung eines Vermerks darüber im Grundbuch (§ 117 Abs. 1 Satz 2) soll nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 der 4. Abgaben-DV-LA, deren Entwurf meinem Schreiben vom 28. August 1952 — LA 2641 — 2/52 — beigelegt war, die beauftragte Stelle (§ 139) zuständig sein. Bevor die Verordnung in Kraft getreten ist, wäre an sich das Belegenheitsfinanzamt (§ 138) zuständig. Jedoch sollen die vor dem Inkrafttreten der Verordnung durch eine beauftragte Stelle ausgesprochenen Bewilligungen nach § 11 der Verordnung wirksam sein.

Hiernach habe ich keine Bedenken, daß die erforderlichen Bewilligungen bereits jetzt durch die beauftragte Stelle ausgesprochen werden. Ich nehme an, daß die Bewilligung durch die beauftragte Stelle das Hindernis bei der Auszahlung des Kredits auch dann ausräumt, wenn das Grundbuchamt daraufhin den Vermerk noch nicht einträgt, sondern damit bis zum Erlaß der Verordnung die das Wirksamwerden der von der beauftragten Stelle ausgesprochenen Bewilligungen bestimmt, wartet. Sollte aber im einzelnen Falle die Auszahlung des Kredits nicht nur von der Bewilligung, sondern auch von der vorherigen Eintragung des Vermerks abhängig gemacht werden, so müßte die von der beauftragten Stelle vorbereitete Bewilligung durch das Finanzamt vollzogen werden.

Abdruck meines Schreibens ist den Spitzenverbänden der beauftragten Stellen zugegangen.

Im Auftrage: Dr. Kühne.

Anlage II zum Erl. v. 29. 9. 1952 — III
B 5 4.03 (52) Nr. 4844/52

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

LA 2641—9699 V C—2

Düsseldorf, den 12. September 1952.

a) An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster,

b) An die Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden,

c) Nachrichtlich an:

aa) den Landesrechnungshof, Düsseldorf, Gruppellostraße 22,

bb) den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen, Düsseldorf,

cc) den Verband Westfälischer Wohnungsunternehmen,

Münster/Westf., Bahnhofstraße 44,

dd) den Verband freier Wohnungsunternehmen e. V., Hamburg 1,

Ernst-Merck-Straße 12/14,

ee) die Arbeitsgemeinschaft der Haus- und Grundbesitzervereine

von Nordrhein-Westfalen, Köln,

ff) den Verband der Haus- und Grundbesitzervereine im Ruhr-

kohlenbezirk, Essen, Huyssenallee 50.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postcheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Betrifft: Hypothekengewinnabgabe (HGA); hier: Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Abgabe.

I.

Im Nachgang zu meinem Rundschreiben vom 2. September 1952 — LA 2641—9260 V C—2 — übersende ich in der Anlage einen Abdruck der Gebührenregelung für die bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe herangezogenen Stellen (beauftragten Stellen). Außerdem ist beigelegt:

a) Abschrift eines Erlasses des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 20. August 1952 — LA 8200 I — 413/52 —,

b) Abschrift des Entwurfs für die Vierte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. Abgaben-DV-LA) vom ...

II.

Die bisherigen Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden gelten bis zur Bekanntmachung einer anderweitigen Regelung allein zur Entgegennahme von Vorauszahlungen, die nach dem Lastenausgleichsgesetz auf die Hypothekengewinnabgabe zu entrichten sind, als ermächtigt. Die eingehenden Leistungen sind wie bisher abzuführen.

Die bei den beauftragten Stellen eingehenden Zahlungen sind zu trennen in Leistungen, die vor dem 1. September 1952, und solche, die nach dem 31. August 1952 auf gekommen sind. Bei den nach dem 31. August 1952 eingehenden Beträgen ist jeweils festzustellen, ob diese auf Leistungen entfallen, die gemäß § 105 LAG nach Maßgabe der Bestimmungen des Hypothekensicherungsgesetzes zu entrichten sind. Die nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes zu leistenden Beträge sind nach § 105 LAG bis zu dem ersten auf den 31. März 1952 folgenden Fälligkeitszeitpunkt fortzuentrichten. Waren die Leistungen jedoch für einen am 31. März 1952 oder später endenden Zeitraum bereits vor dem 1. April 1952 fällig, so ist die letzte Zahlung nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes bis zu diesem Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. Bei Abzahlungskrediten mit großen Abzahlungsraten (die nicht unter § 106 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LAG fallen) und bei Fälligkeitshypotheken gelten nur die für die Zeit bis zum 31. März 1952 zu entrichtenden Zinsen als Zahlungen nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes. Alle Zahlungen, die hiernach gemäß § 105 LAG nach dem 1. September 1952 als Zahlungen nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes noch entrichtet werden, wozu die entsprechenden, seit dem 1. Juli 1948 noch rückständigen Beträge gehören, sind künftig getrennt von dem übrigen Aufkommen an die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf bzw. an die Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster abzuführen.

Hinsichtlich der Leistungen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission auf kommen (s. RdErl. 3/51 vom 20. Juli 1951 — WA — 1805 — 22800 I D 3 —) verbleibt es zunächst bei der bisherigen Regelung.

III.

Für die Bewilligung des Vorrechts nach § 116 LAG und die Bewilligung eines Vermerks darüber im Grundbuch (§ 117 Abs. 1 Satz 2 LAG) soll nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 des Entwurfs der 4. Abgaben-DV-LA die beauftragte Stelle zuständig sein. Bevor die Verordnung in Kraft getreten ist, wäre an sich das Belegenheitsfinanzamt (§ 138 LAG) zuständig. Jedoch sollen die vor dem Inkrafttreten der Verordnung durch eine beauftragte Stelle ausgesprochenen Bewilligungen nach § 11 der vorbezeichneten Verordnung wirksam sein.

Hiernach sind in Übereinstimmung mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen keine Bedenken dagegen zu erheben, daß die erforderlichen Bewilligungen bereits jetzt durch die bisherigen Verwaltungsstellen (beauftragte Stellen) ausgesprochen werden. Ich nehme an, daß die Bewilligung durch die beauftragte Stelle das Hindernis bei der Auszahlung des Aufbaukredits auch dann ausräumt, wenn das Grundbuchamt daraufhin den Vermerk noch nicht einträgt, sondern damit bis zum Erlaß der Verordnung, die das Wirksamwerden der von der beauftragten Stelle ausgesprochenen Bewilligung bestimmt, wartet. Sollte aber im einzelnen Falle die Auszahlung des Kredits nicht nur von der Bewilligung, sondern auch von der vorherigen Eintragung des Vermerks abhängig gemacht werden, so müßte die von der beauftragten Stelle vorbereitete Bewilligung durch das Finanzamt ausgesprochen werden. Dasselbe gilt sinngemäß für die Erteilung von Freigabeerklärungen und die Wahrnehmung der Rechte nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und im Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

Für die Ermittlung der Sicherheitsgrenze bei Bewilligung des Befriedigungsvorrechts zugunsten von Aufbaukrediten (§ 116 Absätze 1 und 2 LAG) und Freigabe haftender Grundstücke (§ 111 Abs. 5 Nr. 1 LAG) sind bis auf weiteres die im Abschn. IV Ziff. 4 meines Rundschreibens vom 18. September 1950 — WA 1805—5790 III A — getroffenen Bestimmungen anzuwenden.

IV.

Nach § 124 LAG ist eine Erklärung über die Höhe der Schuldnergewinne abzugeben. Dabei handelt es sich um zwei Gruppen:

1. Fälle, in denen nach dem Hypothekensicherungsgesetz eine Umstellungsgrundschuld entstanden, aber durch eine grundschuldverwaltende Stelle nicht erfaßt war;

2. Fälle, in denen nach dem Hypothekensicherungsgesetz eine Umstellungsgrundschuld nicht entstanden war, eine Hypothekengewinnabgabe jedoch entsteht.

Die Oberfinanzdirektionen im Lande Nordrhein-Westfalen werden noch angewiesen, die Schuldner im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zur Anmeldung aufzufordern. Darüber hinaus ist es im Interesse einer möglichst vollständigen Erfassung der Schuldnergewinne wünschenswert, daß auch die Verwaltungsstellen (beauftragte Stellen) an Hand ihrer Akten prüfen, ob ein Grundstück am 21. Juni 1948 mit Grundpfandrechten der in § 2 Nr. 2 der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz genannten Art belastet war, bei denen auf Grund der Umstellung von 1 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark eine Umstellungsgrundschuld nicht erfaßt worden ist.

In diesen Fällen bitte ich, die Grundstückseigentümer zur Leistung von Vorauszahlungen auf die Hypothekengewinnabgabe aufzufordern.

Im Auftrage: Dr. Oermann.

— MBl. NW. 1952 S. 1497.